



Amtsblatt

für den Landkreis Nürnberger Land

Herausgegeben
vom Landratsamt
Nürnberger Land

Lauf a. d. Pegnitz

Nummer 26

Freitag, 15.11.2019

Inhaltsübersicht:

Sitzung Ausschuss für soziale Fragen am 18.11.2019 S.1

Sitzung Jugendhilfeausschuss am 18.11.2019 S.1

Sitzung Ausschuss für Kreisentwicklung am 25.11.2019 S.1

Dritte Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Nuschelberg“ vom 31.10.2019 S.1

16. Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Nördlicher Jura“ vom 31.10.2019 S.1

17. Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Südlicher Jura mit Moritzberg und Umgebung“ vom 31.10.2019 S.2

Baugenehmigung für die Änderung, Umnutzung zu zwei ambulanten betreuten Wohngemeinschaften (Teilbereich im 1. OG) – Seniorenhof auf dem Grundstück Fl. Nr. 67/8, Bahnhofstraße 81 der Gemarkung Neunkirchen a. Sand S.2

Antrag der WWS Projektbau GmbH & Co. KG auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen auf dem Gemeindegebiet Altdorf b. Nürnberg S.2

Nr. 146 Sitzung des Ausschusses für soziale Fragen am Montag, den 18.11.2019, um 14:00 Uhr im großen Sitzungssaal, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a. d. Pegnitz

TAGESORDNUNG:

1. Bericht über die reformierte Schuleingangsuntersuchung
2. Sachstandsbericht zur Einführung eines Sozial- und Kulturpasses im Nürnberger Land
3. Bericht über die erste Pflegekonferenz vom 17.09.2019

Nr. 147 Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Montag, den 18.11.2019, um 15:30 Uhr im großen Sitzungssaal, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a. d. Pegnitz

TAGESORDNUNG:

1. Jahresbericht des Kreisjugendrings Nürnberger Land 2018
2. Vormundschaft und Ergänzungspflegschaft für Minderjährige
3. Vorstellung der Jugendhilfeberrichterstattung in Bayern (JuBB) - Geschäftsbericht für das Amt für Familie und Jugend 2018

Nr. 148 Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung am Montag, den 25.11.2019, um 14:00 Uhr im großen Sitzungssaal, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a. d. Pegnitz

TAGESORDNUNG:

1. Verabschiedung eines Radverkehrskonzeptes sowie von Zielvorstellungen für die Entwicklung des Radverkehrs im Nürnberger Land
2. Gewährung von Zuwendungen aus dem Bildungsfonds der Bildungsregion Nürnberger Land - 2. Verteilrunde 2019
3. Erstellung eines touristischen Infrastrukturentwicklungskonzeptes
4. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf ein nachhaltiges Freizeit- und Mobilitäts-Konzept für den Stausee und den Baggersee bei Happurg
5. Jahresplan 2020 des Nürnberger Land Tourismus
6. Haushaltsentwurf 2020 des Bereiches Kreisentwicklung

Nr. 149 Dritte Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Nuschelberg“ vom 31. Oktober 2019

Auf Grund von § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes - BNatSchG - vom 29. Juli 2009, Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - vom 23. Februar 2011 erlässt der Landkreis Nürnberger Land folgende **V e r o r d n u n g** :

§ 1

Die Rechtsverordnung zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Nuschelberg“ vom 28. August 1970, Amtsblatt des Landkreises Nürnberger Land Nr. 31 vom 28. August 1970, zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Nuschelberg“ vom 23. Oktober 2007, Amtsblatt des Landkreises Nürnberger Land Nr. 24 vom 01.11.2007, wird wie folgt geändert:

1. Schutzgebietsgrenzen

1.1 Das Landschaftsschutzgebiet „Nuschelberg“ wird in seiner Fläche geändert. Die Größe der herauszunehmenden Fläche beträgt 0,5691 ha.

1.2 Die Herausnahme betrifft die Stadt Lauf a. d. Pegnitz, Teilflächen der Flur-Nrn. 415, 415/5, 415/6 und 419/7 der Gemarkung Günthersbühl.

1.3 Die Grenze der Landschaftsschutzgebietsänderung ergibt sich aus der Karte M 1:750, die als Anlage Bestandteil dieser Verordnung ist. Die Karte wird beim Landratsamt Nürnberger Land archivmäßig verwahrt und kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Der äußere Rand der Grenzlinie bildet die Grenze der Landschaftsschutzgebietsänderung.

2. Schutzgebietsverordnung

2.1 § 1 Nr. 1 Satz 3 wird angefügt und erhält folgende Fassung:

„Die Größe des Landschaftsschutzgebietes beträgt 533 ha.“

§ 2

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Nürnberger Land folgenden Tag in Kraft.

Lauf a. d. Pegnitz, 31.10.2019

Landratsamt Nürnberger Land

Kroder, Landrat

Nr. 150 16. Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Nördlicher Jura“ vom 31. Oktober 2019

Auf Grund von § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes - BNatSchG - vom 29. Juli 2009, Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - vom 23. Februar 2011 erlässt der Landkreis Nürnberger Land folgende **V e r o r d n u n g** :

§ 1

Die Rechtsverordnung zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Nördlicher Jura“ vom 08. November 1985, Amtsblatt des Landkreises Nürnberger Land Nr. 40 vom 22. November 1985, zuletzt geändert durch die 15. Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Nördlicher Jura“ vom 04. Juni 2018, Amtsblatt des Landkreises Nürnberger Land Nr. 13 vom 22.06.2018, wird wie folgt geändert:

1. Schutzgebietsgrenzen

1.1 Das Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Jura“ wird in seiner Fläche geändert. Die Größe der herauszunehmenden Fläche beträgt 0,4274 ha.

1.2 Die Herausnahme betrifft die Gemeinde Neunkirchen, Teilflächen der Flur-Nrn. 134, 135, 136, 146/9, 149/2, 150 und 150/3 der Gemarkung Kersbach.

1.3 Die Grenze der Landschaftsschutzgebietsänderung ergibt sich aus der Karte M 1:1000, die als Anlage Bestandteil dieser Verordnung ist. Die Karte wird beim Landratsamt Nürnberger Land archivmäßig verwahrt und kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

sehen werden. Der äußere Rand der eingetragenen Grenzlinie bildet die Grenze der Landschaftsschutzgebietsänderung.

§ 2

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Nürnberger Land folgenden Tag in Kraft.

Lauf a. d. Pegnitz, 31.10.2019

Landratsamt Nürnberger Land

Kroder, Landrat

Nr. 15117. Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Südlicher Jura mit Moritzberg und Umgebung“ vom 31. Oktober 2019

Auf Grund von § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes - BNatSchG - vom 29. Juli 2009, Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - vom 23. Februar 2011 erlässt der Landkreis Nürnberger Land folgende V e r o r d n u n g :

§ 1

Die Rechtsverordnung zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Südlicher Jura mit Moritzberg und Umgebung“ vom 08. November 1985, Amtsblatt des Landkreises Nürnberger Land Nr. 39 vom 15. November 1985, zuletzt geändert durch die 16. Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Südlicher Jura mit Moritzberg und Umgebung“ vom 17. August 2017, Amtsblatt des Landkreises Nürnberger Land Nr. 18 vom 25. August 2017, wird wie folgt geändert:

1. Schutzgebietsgrenzen

1.1 Das Landschaftsschutzgebiet „Südlicher Jura mit Moritzberg und Umgebung“ wird in seiner Fläche geändert. Die Größe der herauszunehmenden Fläche beträgt 0,0804 ha.

1.2 Die Herausnahme betrifft die Gemeinde Leinburg, Teilfläche der Flur-Nr. 789 der Gemarkung Diepersdorf.

1.3 Die Grenze der Landschaftsschutzgebietsänderung ergibt sich aus der Karte M 1:500, die als Anlage Bestandteil dieser Verordnung ist. Die Karte wird beim Landratsamt Nürnberger Land archivmäßig verwahrt und kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Der äußere Rand der Grenzlinie bildet die Grenze der Landschaftsschutzgebietsänderung.

§ 2

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Nürnberger Land folgenden Tag in Kraft.

Lauf a. d. Pegnitz, 31.10.2019

Landratsamt Nürnberger Land

Kroder, Landrat

Nr. 152 Baugenehmigung für die Änderung, Umnutzung zu zwei ambulant betreuten Wohngemeinschaften (Teilbereich im 1. OG) – Seniorenhof auf dem Grundstück Fl. Nr. 67/8, Bahnhofstraße 81 der Gemarkung Neunkirchen a. Sand

Mit Bescheid des Landratsamtes Nürnberger Land (Bauordnungsbehörde) vom 31.10.2019, Az.: B-2019-491-2, wurde der Diakonie Neuendettelsau eine Baugenehmigung für das obengenannte Vorhaben erteilt. Den Eigentümern des Grundstückes Fl.Nr. 72/30 der Gemarkung Neunkirchen a.Sand, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides vom 31.10.2019 zuzustellen. Nachdem mehr als 20 Eigentümer beteiligt sind, erfolgt die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO). Eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides kann beim Landratsamt Nürnberger Land (Sachgebiet 23/br) innerhalb der allgemeinen Besuchszeiten (Mo.+ Di. von 7.30 bis 16.00 Uhr, Mi. von 7.30 bis 12.30 Uhr, Do. von 7.30 bis 18.00 Uhr, Fr. von 7.30 bis 12.30 Uhr) oder nach telefonischer Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 09123/950-6254 von den betreffenden Eigentümern eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Klage erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Nr. 153 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG); Antrag der WWS Projektbau GmbH & Co. KG, Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach, auf Erteilung der immissions-

schutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Vestas V136 mit jeweils 149 m Nabenhöhe und 136 m Rotordurchmesser auf dem Gemeindegebiet Altdorf b. Nürnberg, Gemarkung Eismannsberg, Fl.Nr. 1668 – WEA 1, Fl.-Nrn. 1674, 1674/1 –WEA 2

1. Hiermit wird gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht, dass mit Bescheid des Landratsamtes Nürnberger Land vom 11.11.2019, Az.: 21.1A-1711-19/19 Gr, der Firma WWS Projektbau GmbH & Co. KG vertreten durch Herrn Stefan Paulus, Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Vestas V136 mit einer Nennleistung von jeweils 4200 KW, jeweils 149 m Nabenhöhe und 136 m Rotordurchmesser auf dem Gemeindegebiet Altdorf b. Nürnberg, Gemarkung Eismannsberg, Fl.Nr. 1668 – WEA 1, Fl.-Nrn. 1674, 1674/1 –WEA 2 erteilt wurde. Die Genehmigung erlischt zwei Jahre nach Bestandskraft des Bescheides, wenn mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage nicht innerhalb dieser Frist begonnen wurde.

2. Die Genehmigung enthält im Teil 4 Nebenbestimmungen zu folgenden Bereichen: Anlagendaten, Sicherheitsleistung/ Rückbauverpflichtung, Immissionsschutz, Baurecht, Naturschutz, Wasserrecht, luftrechtliche Anforderungen, Denkmalschutz, Brandschutz.

3. Die Ausnahmegenehmigung für die Abweichung von den baurechtlichen Abstandsflächen auf 0,4 H wurde erteilt.

4. Die Zustimmung der Regierung von Mittelfranken –Luftamt Nordbayern- wurde erteilt.

5. Das gemeindliche Einvernehmen wurde erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach

Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach,

Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise: Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich seiner Nebenbestimmungen und dessen Begründung kann in der Zeit von 15.11.2019 bis einschließlich 02.12.2019 während der allgemeinen Dienststunden (Montag und Dienstag von 7.30 bis 16.00 Uhr, Mittwoch von 7.30 bis 12.30 Uhr, Donnerstag von 7.30 bis 18.00 Uhr und Freitag von 7.30 bis 12.30 Uhr) im Landratsamt Nürnberger Land, Zimmer Nr. 227, Waldluststraße 1, 91207 Lauf a. d. Pegnitz eingesehen werden (§ 21a der 9. BImSchV i.V. mit § 10 Abs. 8 BImSchG). Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Lauf a. d. Pegnitz, 12.11.2019

Kroder, Landrat

Lauf a. d. Pegnitz, 15.11.2019

LANDRATSAMT NÜRNBERGER LAND
Kroder, Landrat